



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 23 / 2020
vom 16. Dezember 2020
Teil II

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 217 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und die hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch, vom 10.12.2020	6
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 10.12.2020	14
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science (M.Sc.) vom 10.12.2020	21
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mathematik (M.Sc.) vom 10.12.2020	29
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (M.Sc.) vom 10.12.2020	35
Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 10.12.2020	42
Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.) vom 10.12.2020	48
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) vom 10.12.2020	66

Inhalt:	Seite
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim vom 10.12.2020	68
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsinnovation (ZLBI) an der Universität Mannheim vom 10.12.2020	72

Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Deutsch,
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Englisch,
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:
Französisch,
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:
Geschichte,
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik,
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:
Italienisch,
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:
Mathematik,
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:
Philosophie/Ethik,
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium:
Politikwissenschaft,
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch.

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG), § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) sowie § 6 Absatz 10 Satz 2 Rahmenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 9 und 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in einem der oben genannten Studiengänge, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts in diesem ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diese Studiengänge; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für die Masterstudiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium zuständige Gemeinsame Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,

4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zu einem Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums mit der Qualifikation für das Lehramt Gymnasium gemäß § 1 Absatz 4 (RahmenVO-KM), das Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst, oder eines entsprechenden lehramtsbezogenen grundständigen Studiums an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²In Ausnahmefällen ist der Zugang auch nach dem erfolgreichen Abschluss eines grundständigen Fachstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß Satz 1 in gleichem Maß enthält. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.
2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.
3. ¹Soweit die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung Sprachkenntnisse als weitere Studienvoraussetzungen für einen Studiengang vorsieht, müssen diese vorliegen. ²Ein Nachweis über diese Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Ende der Prüfungsfrist zum Vertiefungsbereich im gewählten Studiengang zu führen; die Anlage Sprachnachweise der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung, das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Einschreibung in den Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(2) Eine Zulassung zu einem Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Wenn der Abschluss im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vollständig vorliegt, kann die Zulassung beantragt werden, sofern nachgewiesen wird, dass in dem Studium im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 in der Summe bereits mindestens 24 ECTS-Punkte erworben wurden. ³In diesem Fall ist eine Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 rechtzeitig nachgewiesen wird. ⁴Wird der Nachweis nicht innerhalb der Prüfungsfrist zum Vertiefungsbereich gemäß den Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung erbracht, erlischt die Zulassung im gewählten Studiengang. ⁵Solange der Abschluss im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 nicht nachgewiesen ist, können ausschließlich die im Bereich Grundlagen des jeweiligen Studiengangs ausgewiesenen Lehrveranstaltungen belegt werden. ⁶Die Belegung der im Bereich Vertiefung des jeweiligen Studiengangs ausgewiesenen Lehrveranstaltungen kann erst erfolgen, wenn der Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums oder eines entsprechenden lehramtsbezogenen grundständigen Studiums oder eines grundständigen Fachstudiengangs mit lehramtsbezogenen Elementen erbracht ist.
2. ¹Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht. ²Als wesentlich gleich gelten:
 - a) Studiengänge, welche zu dem gleichen akademischen Grad führen;
 - b) Studiengänge, welche für das Berufsziel Lehramt Gymnasium qualifizieren;
 - c) Studiengänge, welche die gleiche Bezeichnung wie das gewählte Fach tragen; als gleiche Bezeichnungen gelten auch Übersetzungen in eine andere Sprache sowie Fachbegriffe wie Germanistik;
 - d) sowie Studiengänge, welche im Wesentlichen die gleichen Kompetenzen vermitteln wie der Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium, der Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium oder die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim.

³Falls der Prüfungsanspruch in einem anderen Studiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nicht aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung in der Lehrveranstaltung S Themen der Fachdidaktik des Moduls Vertiefung Fachdidaktik verloren wurde, bildet dies kein Zulassungshindernis; Gleiches gilt, falls der Prüfungsanspruchsverlust in einem Studiengang im Sinne von Satz 2 auf dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung beruht, die außerhalb der möglichen Prüfungsgebiete des beantragten Studiengangs liegt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Sozialwissenschaften sowie die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellen eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die von ihnen verantworteten Studiengänge jeweils mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommissionen berichten den jeweils zuständigen Fakultätsräten der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens, soweit die einzelnen Fakultäten betroffen sind.

(3) Die Auswahlkommissionen können jeweils bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Jede Auswahlkommission erstellt für den in ihre Zuständigkeit fallenden Studiengang eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommissionen werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester, Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten sowie praktische Tätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten und Erfahrungen im akademischen Umfeld (Hilfskrafttätigkeiten, Lehrerfahrung), die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben, als andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG,

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die jeweilige Auswahlkommission:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 60 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 60 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (60 Punkte) je 2 Punkte abgezogen. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige

Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 5 Punkte vergeben. ²Weitere Auslandssemester bleiben unbeachtet.
3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, werden 10 Punkte vergeben. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Eine Tätigkeit wird berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 12 Wochen (84 Tage) bei Vollzeit mit mindestens 38 Stunden in der Woche entspricht.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 75 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem jeweiligen Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik können zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 in den von ihnen verantworteten Studiengängen beschließen; die zuständigen Auswahlkommissionen sind an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Deutsch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Englisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Französisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Geschichte, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Informatik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Italienisch, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Mathematik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft, Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Spanisch vom 8. Mai 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2018, S. 15ff.) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Volkswirtschaftslehre**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 09.12.2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

- (1) Zulassungsanträge müssen bis zum 30. April eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Volkswirtschaftslehre oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. ³Der Abschluss muss

mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zu einem Viertel Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a) Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 72 Punkten; TOEFL MyBest-Scores werden nicht anerkannt,
- b) First Certificate in English (FCE) mit mindestens Grade C,
- c) Certificate in Advanced English (CAE),
- d) Certificate of Proficiency in English (CPE),
- e) International English Language Testing System –Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0,
- f) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ⁵Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn

aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben,
3. eine von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasste schriftliche Abhandlung (Essay).

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 15 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 15 Punkten und die Note 2,5 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum

Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für ein von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 5 Punkte vergeben werden. ²Nach der Bewertung des Gesamteindrucks aus der Darstellung und der Schlüssigkeit der dargestellten Motivation zur Studienwahl werden für ein sehr gutes Motivationsschreiben 5 Punkte vergeben, für ein gutes Motivationsschreiben 3 Punkte und für ein befriedigendes Motivationsschreiben 1 Punkt. ³Das Motivationsschreiben soll folgende Fragen behandeln: die Motivation für das Masterstudium Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim, die angestrebte Schwerpunktsetzung während des Masterstudiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne sowie der Bezug des absolvierten grundständigen Studiums zum angestrebten Studiengang. ⁴Das Motivationsschreiben ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und darf einen Umfang von maschinenschriftlichen 2 Seiten DIN A 4 unter Nutzung einer Schriftgröße von mindestens 12 Punkten nicht überschreiten; überschreitet das Motivationsschreiben den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten 2 Seiten des Motivationsschreibens berücksichtigt. ⁵Die Bewertung des Motivationsschreibens erfolgt durch die Auswahlkommission aufgrund der Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Abteilung Volkswirtschaftslehre; die Festlegung der Zuständigkeiten erfolgt durch Beschluss der Auswahlkommission.
3. ¹Für einen von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verfassten Essay können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Der Essay soll ein Thema der Volkswirtschaftslehre, Ökonometrie, Wirtschaftsgeschichte oder Statistik behandeln und/oder die Anwendung quantitativer Methoden beinhalten. ³Für einen sehr guten Essay werden 10 Punkte vergeben, für einen guten Essay 5 Punkte und für einen befriedigenden Essay 1 Punkt. ⁴Der Essay ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und darf einen Umfang von maschinenschriftlichen 25 Seiten DIN A 4 unter Nutzung einer Schriftgröße von mindestens 12 Punkten nicht überschreiten; überschreitet der Essay den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten 25 Seiten des Essays berücksichtigt. ⁵Die Bewertung des Essays erfolgt durch die Auswahlkommission aufgrund der Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Abteilung Volkswirtschaftslehre; die Festlegung der Zuständigkeiten erfolgt durch Beschluss der Auswahlkommission.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 30 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung, beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 14. April 2009 (Bekanntmachung des Rektorats Nr. 11 vom 22. April 2009, S. 13) zuletzt geändert am 24. April 2015 (Bekanntmachung des Rektorats Nr. 12/2015 vom 28. April 2015, S. 7) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim
Master in Data Science (M.Sc.)**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester sowie bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres sowie für eine Bewerbung zum Frühjahrs-/ Sommersemester bis zum 15. Januar des Folgejahres nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1.1 Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Informatik oder Mathematik, in einem verwandten Studiengang, insbesondere Bio-/Geo-/Finanz-/Wirtschaftsinformatik/-mathematik, technische/angewandte Informatik/Mathematik, in einem

informatisch geprägten Ingenieursstudiengang, insbesondere Computer oder Software Engineering, oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn dieses Studium Lehrveranstaltungen von insgesamt 48 ECTS-Punkten in Informatik, Mathematik, Statistik oder der empirischen Forschung enthält. ³ECTS-Punkte, die durch eine empirische Abschlussarbeit erlangt wurden, werden auf die geforderten 48 ECTS-Punkte angerechnet, soweit eine Bescheinigung des betreuenden Hochschullehrers vorliegt, die den empirischen Charakter der Abschlussarbeit bestätigt. ⁴Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. ⁵Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a) Test of English as a Foreign Language –Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 72 Punkten; TOEFL MyBest-Scores werden nicht anerkannt,
- b) First Certificate in English (FCE) mit mindestens Grade C,
- c) Certificate in Advanced English (CAE),
- d) Certificate of Proficiency in English (CPE),
- e) International English Language Testing System –Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0,
- f) Graduate Management Admission Test (GMAT) mit mindestens 500 Punkten,
- g) GRE (Graduate Record Examination) mit einem Wert, der äquivalent zu mindestens 500 GMAT-Punkten ist; die Umrechnung erfolgt durch das Einsetzen der beiden im GRE erreichten

Punktzahlen für die Teile Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning in folgende Formel:

Verbal Reasoning *6,38369593312407 + Quantitative Reasoning*10,6230921641945 -2080,74559330863;

das Ergebnis wird ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen kaufmännisch auf Zehnerschritte gerundet;

h) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

i) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der HZB ausgewiesenen Noten bei mindestens 7 Punkten liegen muss.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ⁵Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs Mannheim Master in Data Science erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) sowie Auslandssemester, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 50 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 50 Punkten und die Note 2,5 mit 25 Punkten bewertet. ⁴Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät Wirtschaftsinformatik und

Wirtschaftsmathematik gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.

2. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 können maximal 20 Punkte vergeben werden. ²Dabei können in diesem Rahmen für ein Auslandssemester 5 Punkte vergeben werden, weitere Auslandssemester bleiben außer Betracht. ³Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ⁴Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 4 Wochen bei Vollzeit mit mindestens 39,5 Stunden in der Woche entspricht.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 2 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 70 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Mannheim Master in Data Science ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 2 Nummer 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ vom 22. Juli 2016 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 6ff.), zuletzt geändert am 8. Oktober 2020 (BekR Nr. 18/2020, S. 30), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mathematik
(M.Sc.)**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Mathematik beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang Mathematik zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester sowie bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Mathematik ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen mathematischen Studiengang oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen.

² Im Rahmen des Studiums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Lehrveranstaltungen der Mathematik von mindestens 100 ECTS-Punkten besucht haben. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen.

²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Mathematik kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs Mathematik erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens

drei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) und Erfahrungen im akademischen Umfeld (Mitwirken an Veröffentlichungen, Hilfskrafttätigkeiten, Lehrerfahrung), die über die Eignung für das gewählte Studium besonderen Aufschluss geben.

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 50 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 50 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
2. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 können maximal 15 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 4 Wochen bei Vollzeit mit mindestens 39,5 Stunden in der Woche entspricht. ⁴Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 5 Punkte vergeben.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 2 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 65 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Rangleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Mathematik ist; besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 2 Nummer 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mathematik“ (M.Sc.) vom 17. Juli 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2020, S. 20ff.) außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

(1) Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester sowie bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August desselben Jahres sowie für eine Bewerbung zum Frühjahrs-/ Sommersemester bis zum 15. Januar des Folgejahres nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1.¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Wirtschaftsinformatik oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder informatischen Studiengang an einer

Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn dieses Studium einen Informatik-Anteil von mindestens 30 ECTS-Punkten, einen Anteil an Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsinformatik von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie einen Anteil an Mathematik oder Statistik im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten aufweist. ³Im Rahmen des Informatik-Anteils im Sinne des vorstehenden Satzes müssen mindestens 8 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Programmierung nachgewiesen werden. ⁴Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

2. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:

- a) Test of English as a Foreign Language –Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 72 Punkten; TOEFL MyBest-Scores werden nicht anerkannt,
- b) First Certificate in English (FCE) mit mindestens Grade C,
- c) Certificate in Advanced English (CAE),
- d) Certificate of Proficiency in English (CPE),
- e) International English Language Testing System –Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0,
- f) Graduate Management Admission Test (GMAT) mit mindestens 500 Punkten,
- g) GRE (Graduate Record Examination) mit einem Wert, der äquivalent zu mindestens 500 GMAT-Punkten ist; die Umrechnung erfolgt durch das Einsetzen der beiden im GRE erreichten Punktzahlen für die Teile Verbal Reasoning und Quantitative Reasoning in folgende Formel:

Verbal Reasoning *6,38369593312407 + Quantitative Reasoning*10,6230921641945 -2080,74559330863;

das Ergebnis wird ohne Berücksichtigung der Nachkommastellen kaufmännisch auf Zehnerschritte gerundet;

h) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

i) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der HZB ausgewiesenen Noten bei mindestens 7 Punkten liegen muss.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ⁵Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2 Absatz 1, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere kaufmännische, informatische oder vergleichbar einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika), die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,

(2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 50 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 50 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. ⁷Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
2. Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 5 Punkte vergeben.

3. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2, die nicht von der vorstehenden Nummer 2 erfasst werden, können maximal 10 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 4 Wochen bei Vollzeit mit mindestens 39,5 Stunden in der Woche entspricht.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 65 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Rangleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist; besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) vom 10. März 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2016, S. 18ff.), zuletzt geändert am 27. Februar 2019 (BekR Nr. 03/2019, S. 86f.), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Wirtschaftsmathematik**

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. ²Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ³Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik zuständige Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester sowie bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Zulassungsantrag,
2. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
3. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
4. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1.¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Wirtschaftsmathematik oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Rahmen ihres oder seines Studiums Lehrveranstaltungen der Mathematik von mindestens 80 ECTS-Punkten sowie Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaften von

mindestens 30 ECTS-Punkten besucht hat. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen. ⁴Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,8 bewertet worden sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend für die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 1.

2. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher,

insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

§ 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums,
 2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika), die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben, oder ein Auslandssemester. ,
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:
1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 88 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 88 Punkten und die Note 2,8 mit 35,2 Punkten bewertet. ⁴Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und kaufmännisch gerundet. ⁵Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁶Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
 2. ¹Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 können maximal 12 Punkte vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. ³Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von 4 Wochen bei Vollzeit mit mindestens 39,5 Stunden in der Woche entspricht. ⁴Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 9 Punkten bewertet. ⁵Für ein während dem Studium absolviertes Auslandssemester werden 3 Punkte vergeben.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 2 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 100 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 2 Nummer 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2021/2022.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ (Master of Science) vom 28. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011, S. 7ff.), zuletzt geändert am 4. Mai 2018 (BekR Nr. 12/2018, S.10), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Master-Studiengang
Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)

vom
10. Dez. 2020

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am **XXX.** Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Dez. 2020**.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltverzeichnis

Prüfungsordnung der Universität Mannheim	1
für den Master-Studiengang.....	1
Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.).....	1
I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Studienzweck	4
§ 2 Graduierung	4
§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache	4
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	5
§ 5 Prüfungsausschuss.....	5
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.....	5
§ 7 Prüfer, Beisitzer und Betreuer	6
§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros.....	6
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	6
III. Prüfungsverfahren.....	7
1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen	7
§ 10 Allgemeines	7
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine.....	7
§ 12 Art und Form von Prüfungsleistungen	8
§ 13 Prüfungsgespräche	8
§ 14 Schriftliche Prüfungen	8
§ 15 Prüfung Master-Arbeit im Modul Master-Arbeit	9
§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten.....	10
§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	10
§ 19 Verfahrensfehler	10
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten.....	11
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich	11
§ 21 Verlängerung von Prüfungsfristen	11
§ 22 Nachteilsausgleich	12
§ 23 Rücktritt und Säumnis	12
3. Abschnitt Master-Prüfung, Modul- und Gesamtnote	12
§ 24 Master-Prüfung	12
§ 25 Pflichtmodule	13
§ 26 Vertiefungsmodule	13
§ 27 Erweiterungsmodule.....	13
§ 28 Modul Master-Arbeit.....	13
§ 29 Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)	14
§ 30 Masterzeugnis	14
§ 31 Urkunde	14

§ 32 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	14
§ 33 Ungültigkeit der Master-Prüfung.....	15
IV. Schlussbestimmungen.....	15
§ 34 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	15
Anlage: Zusammensetzung der Module	17
I. Module des ersten Fachsemesters	17
II. Module des zweiten Fachsemesters	18
III. Modul Master-Arbeit	18

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienzweck

¹Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs „Master of Comparative Business Law“.²Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.³Durch die bestandene Master-Prüfung weist der Studierende auf Basis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums aus dem Bereich der Rechts-, Wirtschafts-, Politik- oder Sozialwissenschaften oder sonstiger, als fachverwandt anerkannter Studiengänge vertiefte juristische Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung, des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts sowie die für eine internationale Tätigkeit notwendigen fachspezifischen Sprachkenntnisse nach.⁴Ferner eignen sich die Studierenden ein profundes Wissen des aktuellen Forschungsstands vor allem in ihrer ausgewählten rechtswissenschaftlichen Disziplin und die damit verbundenen theoretischen, konzeptuellen und praktischen Grundsätze an.⁵Zudem wird das rechtswissenschaftliche Wissen systematisch ergänzt oder durch das Wissen in einem Bereich außerhalb dieses Fachbereichs interdisziplinär erweitert.⁶Die Studierenden gewinnen ein Bewusstsein für bekannte und unbekannte Problemstellungen in ihrer Arbeit und lernen, qualitativ hochwertige wissenschaftliche Forschung eigenständig durchzuführen.⁷Sie lernen Forschungsmethoden in ihrer ausgewählten Spezialisierung tiefgreifend anzuwenden und ihre Fertigkeiten im mündlichen und schriftlichen akademischen Diskurs zu demonstrieren.⁸Daneben erwerben die Studierenden mit der bestandenen Master-Prüfung die Fähigkeit, eigene Ideen zu entwickeln oder anzuwenden, für die vertiefte Fachkenntnisse für eine internationale, stark quantitativ ausgerichtete berufliche Laufbahn innerhalb oder außerhalb der Wissenschaft notwendig sind.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Comparative Business Law“ (M.C.B.L.).²Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 31 geführt werden.

§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für den Master-Studiengang beträgt der Prüfungsumfang 60 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung gemäß §§ 24 bis 28 in Verbindung mit der Anlage dieser Prüfungsordnung.²Die übrigen Detailregelungen zu den in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in der Anlage festgelegt.⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.⁴Dieser beinhaltet den Besuch der Lehrveranstaltungen sowie Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut.²Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen mehrere Lehrveranstaltungen; abweichend davon umfasst das Modul Master-Arbeit keine Lehrveranstaltung.³Die Zusammensetzung der einzelnen Module sind in den entsprechenden Tabellen der Anlage festgesetzt.⁴Die weiteren Inhalte sind im Modulkatalog des Studiengangs „Master of Comparative Business Law“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt; der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre beschlossen.⁵Soweit in der Anlage oder im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Prüfungsordnungen oder Modulkataloge im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung ergänzende Anwendung.

(3) ¹Module finden ausschließlich in englischer Sprache statt.²Die einem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen werden vollständig in englischer Sprache abgehalten und diesen Lehrveranstaltungen zugewiesene Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit sind in englischer Sprache zu erbringen.

(4) ¹Im Studiengang „Master of Comparative Business Law“ besteht die Möglichkeit, sich auf ein Doppel-Abschlussprogramm zu bewerben.²Einzelheiten zu einem Doppel-Abschlussprogramm sind in der jeweiligen Studienordnung geregelt.³Für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt.

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) Die Studienzeit für das Master-Studium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt zwei Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Prüfungsleistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit).²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des fünften Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG.

(3) Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang „Master of Comparative Business Law“ (M.C.B.L.) der Universität Mannheim gebildet. ²Ihm gehören zwei Hochschullehrer der Abteilung Rechtswissenschaft und ein Mitglied des hauptberuflichen Personals des höheren Dienstes an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann insbesondere folgende Aufgaben durch Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer und Beisitzer;
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen;
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen;
4. Entscheidungen über Täuschungsversuche;
5. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche;
6. Entscheidungen über Fristverlängerungen;
7. Entscheidungen über Verfahrensfehler;
8. Feststellungen des endgültigen Nichtbestehens von Pflichtprüfungen;
9. Feststellungen der Überschreitung der maximalen Studiendauer;
10. Entscheidungen in Abhilfeverfahren bei erhobenen Widersprüchen;
11. Genehmigung des Themas der Masterarbeit.

⁴Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

§ 7 Prüfer, Beisitzer und Betreuer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. ²Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(3) ¹In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ²Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden.

(4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt.

(5) ¹Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen. ²Der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher. ³Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Leistung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Leistung sind zu wahren.

(6) Prüfer, Beisitzer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden, mit Ausnahme der Anmeldung der Master-Arbeit,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und –ablehnungen im System,
5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
8. die technische Abwicklung der Prüfungen
9. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
10. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Prüfungen (Transcript of Records), jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzzeit sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs „Master of Comparative Business Law“ ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden. ²Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungen

§ 10 Allgemeines

(1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfung Master-Arbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) ¹Die Festlegung der Prüfungen der Pflichtmodule (Pflichtprüfungen) und der Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtprüfungen), sowie deren Art, Form und Umfang oder Dauer erfolgt in der Anlage dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog.

(3) ¹Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. ²Die Anmeldung zu einer ersten Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist nur für den Ersttermin in einem Semester zulässig. ³Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch oder einen Wiederholungsversuch nicht oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

(2) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist). ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). ³Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) ¹Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(4) Für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu der Master-Arbeit gilt ausschließlich die Regelung des § 15 Absatz 3.

(5) ¹Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(6) ¹Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er

1. im Studiengang „Master of Comparative Business Law“ (M.C.B.L.) eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in demselben oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang im Sinne der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Comparative Business Law“ in der jeweils geltenden Fassung nicht verloren hat, und
3. dieselbe Prüfung nicht bereits in diesem oder einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 12 Art und Form von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2 bewertet werden; Arten und Formen der Leistungen für die Prüfungen sind:

1. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen;
2. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren und Master-Arbeit.

§ 13 Prüfungsgespräche

(1) ¹Prüfungsgespräche werden von einem Prüfer als Einzelprüfung im Beisein eines Beisitzers abgenommen. ²Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 10 Minuten und soll 20 Minuten nicht überschreiten. ³Gruppenprüfungen sind in Prüfungsgesprächen zulässig. ⁴Die abschließende Festlegung des Themas einer Gruppenprüfung und Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. ⁵Bei Gruppenprüfungen wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden an der Gruppenprüfung bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt. ⁶Die Gruppengröße darf fünf Studierende nicht überschreiten. ⁷Die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und nicht mehr als 20 Minuten entfallen.

(2) ¹Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang der mündlichen Prüfung zu führen. ²Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer sowie dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Die Dauer einer Klausur beträgt 60 Minuten. ²Schriftliche Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Über jede schriftliche Leistung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

§ 15 Prüfung Master-Arbeit im Modul Master-Arbeit

(1) ¹Durch die Master-Arbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. ²Die Master-Arbeit trägt zur Wissensvertiefung in einem speziellen Gebiet bei; Studierende verknüpfen bei der Erstellung komplexe Sachverhalte. ³Unter Verwendung der aktuellen Forschung werden eigene Ideen entwickelt oder angewendet. ⁴Das Thema der Master-Arbeit ist inhaltlich aus dem Bereich des europäischen oder internationalen Wirtschaftsrechts zu entnehmen; es weist in der Regel einen rechtsvergleichenden Bezug auf. ⁵Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern, die Hochschullehrer sind, bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon abweichend als Erst- oder Zweitprüfer einen Honorarprofessor oder promovierten Lehrbeauftragten zulassen. ³Der Erstprüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer. ⁴Der betreuende Prüfer berät den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren. ⁵Der Zweitprüfer wird auf Empfehlung des Erstprüfers bestellt.

(3) Der Studierende hat die Master-Arbeit zu jedem Prüfungsversuch bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt.

(4) ¹Die Festlegung des Themas aus dem in Absatz 1 Satz 4 definierten Bereich erfolgt durch den betreuenden Prüfer und bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. ²Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. ⁴Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann. ⁵Mit der Genehmigung des Themas durch den Prüfungsausschuss ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Master-Arbeit zugelassen.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ²Sie beginnt mit der Genehmigung des Themas durch den Prüfungsausschuss, die in der Regel in der ersten Woche nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters erfolgen soll. ³§ 22 und § 23 bleiben unberührt.

(6) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen. ²Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei der Master-Arbeit gemäß den Richtlinien der Abteilung Rechtswissenschaft eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gemäß Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. ⁴Der Studierende hat bei der Abgabe der Master-Arbeit folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird.“

(7) ¹Wird die Master-Arbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung von beiden Prüfern als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine rechtzeitig eingereichte Master-Arbeit wird von beiden Prüfern der Master-Arbeit bewertet. ³Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master-Arbeit jene Note gemäß § 16 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. ⁴Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(8) Das Thema der Master-Arbeit, der Zeitpunkt der Genehmigung des Themas, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Master-Arbeit sind nach Weiterleitung dieser Informationen durch die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses vom Studienbüro aktenkundig zu machen; die Gutachten der Prüfer werden ebenfalls an das Studienbüro durch die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses weitergeleitet.

(9) Die Bewertung der Master-Arbeit soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

(10) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „5,0 – nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. ³Bei der Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Fehlversuchs ein neues Thema angemeldet werden. ⁴Wird innerhalb der Frist nach Satz 3 kein neues Thema angemeldet, wird dem zu Prüfenden ein Thema durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen. ⁵Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn Gründe gem. § 21 vorliegen. ⁶Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt der Anmeldung des Themas.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen; Bildung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer; § 15 Absatz 7 bleibt unberührt. ²Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen; § 15 Absatz 9 bleibt unberührt. ³Gibt der Studierende eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ab, so gilt diese Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Note der Prüfung entspricht der Note dieser Prüfungsleistung.

(4) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der einem Modul zugehörigen Pflichtprüfungen oder Wahlpflichtprüfungen. ²Modulnoten, die sich rechnerisch aus mindestens zwei Einzelnoten ergeben, werden mit einer Nachkommastelle angegeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Im Modul Master-Arbeit entspricht die Modulnote der Bewertung der Master-Arbeit.

§ 17 Vergabe von ECTS-Punkten

Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Prüfungsleistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde, ist nicht bestanden.

(2) Eine Prüfung ist nicht bestanden, falls die zugehörige Leistung nicht bestanden ist.

(3) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). ²Der Studierende kann bei Nichtbestehen einer der in der Anlage genannten Prüfungen im Wiederholungsversuch in höchstens zwei Fällen während des gesamten Master-Studiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. ³§ 15 Absatz 10 bleibt unberührt.

(4) ¹Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. ²Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. ³Die Regelungen der §§ 25 bis 28 zu Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung bleiben unberührt.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 19 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Studierenden herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung bei den einsichtgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 21 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, ist auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeit und Abgabefrist der Master-Arbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 22 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des LHG zu berücksichtigen.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 21 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 23 Rücktritt und Säumnis

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.

(2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) ¹Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

3. Abschnitt Master-Prüfung, Modul- und Gesamtnote

§ 24 Master-Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß §§ 25 bis 28 in Verbindung mit der Anlage innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden wurden.

(2) Die Master-Prüfung umfasst Prüfungen, die sich aus Pflichtprüfungen im Umfang von 44 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtprüfungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten zusammensetzen.

§ 25 Pflichtmodule

(1) In den beiden Pflichtmodulen sind jeweils drei Pflichtprüfungen im Umfang von jeweils insgesamt 12 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Wird eine dieser Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung durch Bescheid fest. ²Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law“ gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 26 Vertiefungsmodule

(1) In den Vertiefungsmodulen sind Wahlpflichtprüfungen im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Der Studierende wählt jeweils die beiden Prüfungen eigenverantwortlich aus dem sich aus der Anlage jeweils ergebenden Rahmen aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der in der Anlage festgesetzten Wahlpflichtprüfung.

(3) Mit Bestehen von zwei der zugeordneten Wahlpflichtprüfungen ist das jeweilige Modul bestanden.

(4) ¹Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, hat er die Möglichkeit, eine andere der in der zugehörigen Modulübersicht in der Anlage vorgesehenen Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung zu belegen. ²Dafür hat sich der Studierende eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anzumelden. ³Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtprüfungen in dem Modul noch bestehen kann und er die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann. ⁴Ein vorzeitiger Wechsel einer Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Werden im Vertiefungsmodul „The Internal Market“ mindestens drei, im Vertiefungsmodul „The Global Market“ mindestens vier der für die Wahlpflichtprüfung zur Verfügung stehenden Prüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. ²Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Master-Studiengang gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 27 Erweiterungsmodule

(1) In den Erweiterungsmodulen sind Wahlpflichtprüfungen im Umfang von jeweils 2 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Der Studierende wählt die Prüfung jeweils eigenverantwortlich aus dem sich aus der Anlage jeweils ergebenden Rahmen aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch für eine der in der Anlage festgesetzten Wahlpflichtprüfung des betroffenen Erweiterungsmoduls.

(3) Mit Bestehen von einer der zugeordneten Wahlpflichtprüfungen ist das jeweilige Modul bestanden.

(4) ¹Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, hat er die Möglichkeit, eine andere der in der zugehörigen Modulübersicht in der Anlage vorgesehenen Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung zu belegen. ²Dafür hat sich der Studierende eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anzumelden. ³Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die neue Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann. ⁴Ein vorzeitiger Wechsel einer Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Werden in einem Erweiterungsmodul alle für die Wahlpflichtprüfung zur Verfügung stehenden Prüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. ²Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Master-Studiengang gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 28 Modul Master-Arbeit

(1) Es ist die Pflichtprüfung Master-Arbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Für die Prüfung Master-Arbeit gelten insbesondere die Regelungen des § 15.

(3) ¹Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest. ²Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Master-Studiengang gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 29 Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)

(1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus den Modulnoten gemäß § 16 Absatz 4 als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

(2) ¹Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
 bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
 bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
 bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden / distinction“ verliehen.

(4) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. ²Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Prüfungen; Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 30 Masterzeugnis

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. die jeweiligen Module; diese werden mit ihren ECTS-Punkten und den Modulnoten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Master-Arbeit sowie die Namen der Prüfer;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).
4. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 29 Absatz 3.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diplom Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

§ 31 Urkunde

¹Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und die gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 29 Absatz 3 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 32 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder

fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ²Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) ¹Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 33 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

⁽¹⁾ ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Master of Comparative Business Law“ (M.C.B.L.) an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Semester aufnehmen.

(2) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Comparative Business Law“ vom 02. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2011, S. 11 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang „Master of Comparative Business Law“ (M.C.B.L.) an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2021/2022 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. ³Im Herbst-/Wintersemester 2021/2022 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LHG, bleiben unberührt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *10.11.2020*



Prof. Dr. Thomas Pühl

Rektor

Anlage: Zusammensetzung der Module

I. Module des ersten Fachsemesters

1. Pflichtmodul 12 ECTS-Punkte

Introduction to Comparative European Law	ECTS-Punkte	Prüfung
Comparative Law I (European Legal Traditions)	4	Klausur (60 Minuten)
Introduction to European Business Law	4	Klausur (60 Minuten)
European Union Law – Institutional Aspects	4	Klausur (60 Minuten)

2. Vertiefungsmodul 6 ECTS-Punkte

The Internal Market	ECTS-Punkte	Prüfung
European Market Freedoms	3	Klausur (60 Minuten)
European Competition Law	3	Klausur (60 Minuten)
European Private Law	3	Klausur (60 Minuten)
International Arbitration	3	Klausur (60 Minuten)

3. Erweiterungsmodul 2 ECTS-Punkte

European Business Law	ECTS-Punkte	Prüfung
EU Business Law Special Topic 1	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)
EU Business Law Special Topic 2	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)
EU Business Law Special Topic 3	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)
EU Business Law Special Topic 4	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)

II. Module des zweiten Fachsemesters

1. Pflichtmodul 12 ECTS-Punkte

Introduction to Comparative International Law	ECTS-Punkte	Prüfung
Comparative Law II (The Common/Civil Law Divide)	4	Klausur (60 Minuten)
Introduction to International Business Law	4	Klausur (60 Minuten)
Law & Economics	4	Klausur (60 Minuten)

2. Vertiefungsmodul 6 ECTS-Punkte

The Global Market	ECTS-Punkte	Prüfung
International Trade Law	3	Klausur (60 Minuten)
Corporate Governance II	3	Klausur (60 Minuten)
International Sale of Goods	3	Klausur (60 Minuten)
International Private Law	3	Klausur (60 Minuten)
International Organizations: a Structural Introduction	3	Klausur (60 Minuten)

3. Erweiterungsmodul 2 ECTS-Punkte

International Business Law	ECTS-Punkte	Prüfung
International Business Law Special Topic 1	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)
International Business Law Special Topic 2	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)
International Business Law Special Topic 3	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)
International Business Law Special Topic 4	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)
International Business Law Special Topic 5	2	Prüfungsgespräch (10-20 Min.)

III. Modul Master-Arbeit

Modul Master-Arbeit	ECTS-Punkte	Prüfung
Master-Arbeit	20	Master-Arbeit

4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.)

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) vom 6. Februar 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 3/2017, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juni 2019 (BekR Nr. 14/2019, S. 7 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **10. Dez. 2020**

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In § 14 Absatz 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
2. In § 28 Absatz 4 werden die Wörter „drei der vier“ durch die Wörter „vier der fünf“ ersetzt.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt „Pflichtmodul Rechtswissenschaft“ wird die Zeile zur Lehrveranstaltung „Comparative Competition Law“ wie folgt neu gefasst:

Kolloquium Kartellrecht	Klausur: 180 Minuten	5
-------------------------	----------------------	---

- b) Im Abschnitt „Wahlmodul Rechtswissenschaft“ wird nach der Zeile zur Lehrveranstaltung „Geistiges Eigentum“ folgende Zeile angefügt:

Comparative Competition Law	Klausur: 45 Minuten	3
-----------------------------	---------------------	---

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) vom 6. Februar 2017 in

der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2021/2022 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim vom 27. September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 15 ff.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **10. Dez. 2020**

Artikel 1

Änderungen der Prüfungsordnung

1. In §§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 8 Absatz 1 Satz 3, 16 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 8 Satz 3, Absatz 11 Satz 1, 25 Absatz 1 Satz 3 und in der Anlage, Bereich „5. Business Master Project (BMP)“ sowie in der Überschrift von § 16 und dem Inhaltsverzeichnis werden die Worte „Business Master Project“ jeweils durch die Worte „Business Analytics Master Project“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Der Prüfer ist gleichzeitig auch Betreuer; aus fachlichen Gründen kann er für die Masterarbeit einen Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 als weiteren Betreuer hinzuziehen.“

b) In Absatz 11 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 2“ ersetzt.

3. In der Anlage wird im Bereich „3. Bereich Technology“ die Zeile zur Prüfung „Decision Technology“ wie folgt neu gefasst:

P	Operations Research & Decision Technology	Klausur (60 Min.)	3
---	---	-------------------	---

4. „Studienleistungen“ und entsprechende Regelungen werden in die Satzung eingeführt:

a) In den §§ 11 Absatz 1 Satz 2, 21 Absatz 2 Satz 1 und 25 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Angabe „Studien- oder Prüfungsleistung“ ersetzt.

b) § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 Absatz 1 bewertet werden;
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen und der Masterarbeit;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen und Prüfungsgesprächen;
3. Kombinationen dieser Arten in Form von Case Studies und Präsentationen mit Abgabe der Folien.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

c) In den Überschriften zu den §§ 13 und 14 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ jeweils durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

d) In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

e) In § 14 Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Angabe „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

f) § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der bisherigen Regelung folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Die schriftlichen Ausarbeitungen sind Studienleistungen.“

Die bisherige Regelung wird zu Satz 2.

bb) In Nummer 3 Satz 3 und Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „der Note 5,0 „nicht ausreichend““ jeweils durch die Worte „nicht bestanden“ ersetzt.

g) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bewertungen der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer.“

bb) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Reicht der Teilnehmer eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin ein oder erscheint zu einem Prüfungstermin nicht, so gilt diese Leistung als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.“

h) § 18 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht; besteht eine Prüfung aus mehreren Studienleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. ³Durch das Bestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.“

i) § 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Eine Prüfung, die aus einer Leistung besteht, ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht; besteht eine Prüfung aus mehreren Studienleistungen, ist sie nicht bestanden, wenn mindestens eine der Studienleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als entsprechend bewertet gilt.“

j) § 25 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen. Die Satznummerierung der verbleibenden Regelung wird aufgehoben.

bb) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine vom Teilnehmer rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Teilnehmer keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit „nicht bestanden“ bzw. mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.“

k) § 26 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „ „nicht bestanden“ bzw.“ vor der Angabe „der Note 5,0“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Angabe „betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ bzw.“ ersetzt.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen des Artikel 1 Nummern 1 bis 3 dieser Änderungssatzung finden auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung an der vorgenannten Externenprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim vom 27.

September 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2019, S. 15 ff.) in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen oder nach dem Inkrafttreten beginnen.

(2) Die Regelungen des Artikel 1 Nummer 4 finden ausschließlich auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anwendung, die das Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsinnovation (ZLBI)
an der Universität Mannheim

vom **10. Dez. 2020**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Mannheim am 9. Dezember 2020 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus

Das „Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsinnovation an der Universität Mannheim“ („ZLBI“) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Mannheim.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum wirkt an der Koordination und Weiterentwicklung der fächer- und fakultätsübergreifenden Aspekte der Lehrerbildung an der Universität Mannheim mit.

(2) ¹Das Zentrum wirkt an der wissenschaftlichen Weiterentwicklung von Bildungsinnovationen durch Forschungs- und Lehrprojekte, Erprobungen und Evaluationen, Koordination und Unterstützung mit. ²Handlungsorientierte, situierte Lehrformate an der Schnittstelle Universität-Gesellschaft erfahren eine besondere Berücksichtigung.

(3) ¹In diesem Rahmen nimmt das Zentrum unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Organe und Gremien der Universität Mannheim insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Das Zentrum informiert Studierende lehramtsbezogener Studiengänge bei Bedarf in Fragen der Lehrerbildung, insbesondere zu schulpraktischen Studienelementen und zur späteren beruflichen Praxis, und berät Studierende in Fragen der individuellen Kompetenzentwicklung.
2. Es koordiniert und begleitet Praxisphasen der Studierenden in den lehramtsbezogenen Studiengängen im Rahmen und nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.
3. ¹Das Zentrum pflegt nach Maßgabe der Universitätsleitung die Kontakte zu den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte und zuständigen

Stellen der Kultusverwaltung. ²Es unterstützt die zuständigen Stellen bei der Entwicklung und Pflege von Kontakten zu mit der Universität kooperierenden Schulen sowie zu sonstigen Stellen, die in den Bereichen Lehrerbildung und Bildungsinnovation tätig sind. ³Das Zentrum begleitet Entwicklungsprozesse an den kooperierenden Schulen, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben der Universität Mannheim erforderlich ist.

4. Das Zentrum unterstützt die für die Lehre zuständigen Stellen bei der Konzipierung und Koordinierung verzahnter Lehrangebote, insbesondere bei Lehrangeboten der Bildungswissenschaften, die gemeinsam mit Kooperationsschulen in Form von regelmäßig angebotenen Service Learning Veranstaltungen durchgeführt werden.
5. Das Zentrum unterstützt die zuständigen Stellen bei der fakultätsübergreifenden Erfassung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrerbildung.
6. Das Zentrum fördert, unterstützt und pflegt den Aufbau von Transferstrukturen, Kooperationen und Partnerschaften mit außeruniversitären Stellen (z.B. Schulen, Stadtverwaltung, Unternehmen, Organisationen), insbesondere für die Realisierung innovativer Lehrformate an der Schnittstelle Universität-Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Service-Learning Lehrformate und Campus-Community-Partnerships.
7. Das Zentrum unterstützt die für die Forschung zuständigen Stellen bei Projekten, welche Aspekte der Lehrerbildung und Bildungsinnovationen zum Gegenstand haben.
8. Das Zentrum stellt wissenschaftliche Grundlagen für Lehr-Lerninnovationen zur Verfügung und bietet Unterstützung für ihre Erprobung, Evaluation und Weiterentwicklung.
9. Das Zentrum unterstützt, erforscht, entwickelt und evaluiert universitätsweit Forschungs- und Lehrangebote, die an der Schnittstelle Universität-Gesellschaft angesiedelt sind und Wissenstransfer sowie problembasiertes und situiertes Lernen und Lehren zum Ziel haben, insbesondere durch das Format des Service-Learning.

²§ 15 Absatz 7 Satz 3 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt.

(4) Das Zentrum wirkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den an lehramtsbezogenen Studiengängen beteiligten Fakultäten und Verwaltungseinheiten eng zusammen.

§ 3 Zentrumsangehörige

(1) Angehörige des Zentrums sind die Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung im Sinne des § 5 Absatz 1 sowie das dem Zentrum zugeordnete Personal.

(2) ¹Auf Antrag kann das Rektorat im Benehmen mit der Wissenschaftlichen Leitung weiteren Mitgliedern der Universität die Angehörigeneigenschaft verleihen. ²Die Verleihung setzt voraus, dass die betroffene Person geeignet und gewillt ist, aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums mitzuwirken. ³Die Verleihung erfolgt regelmäßig für die Dauer von zwei Jahren; die Entscheidung über die Dauer soll gemeinsam mit dem Beschluss über die Angehörigeneigenschaft erfolgen. ⁴Die Angehörigeneigenschaft kann erneuert werden.

(3) Die Angehörigeneigenschaft lässt die dienstliche Zuordnung, die Fakultätsmitgliedschaft und sonstige Mitgliedschaften der Betroffenen unberührt.

(4) Die Angehörigen des Zentrums können die Einrichtungen des Zentrums für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nutzen.

§ 4 Organ des Instituts; Verfahren

(1) Organ des Instituts ist die Wissenschaftliche Leitung.

(2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, finden die Regelungen der Grundordnung über das Verfahren sowie die Verfahrensordnung der Universität Mannheim ergänzende Anwendung.

§ 5 Wissenschaftliche Leitung

(1) ¹Der Wissenschaftlichen Leitung gehören an:

1. aufgrund von Bestellung

- a) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Bereich der Bildungswissenschaften,
- b) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus einem Fach oder der Fachdidaktik, das/die an den Studiengängen des gymnasialen Lehramts beteiligt ist,
- c) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Bereich der Wirtschaftspädagogik,

2. auf entsprechenden Beschluss des Rektorats aufgrund von Bestellung bis zu zwei weitere Personen mit Aufgabenbereichen, die in besonderer Weise mit der Lehrerbildung verknüpft sind.

²Ein Mitglied der Wissenschaftlichen Leitung soll der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim angehören. ³Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung im Sinne der Ziffern 1 und 2 werden vom Rektorat bestellt; bei der Bestellung trifft es die Entscheidung, ob von der Möglichkeit der Ziffer 2 Gebrauch gemacht wird. ⁴Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) ¹Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. ²Diese oder dieser gilt als Vorsitzende oder Vorsitzender im Sinne der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die Wissenschaftliche Leitung leitet das Zentrum. ²Es erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung. ³Hierzu gehören insbesondere:

1. Vorschläge für die Einstellung oder Kündigung derjenigen Beschäftigten, die dem Zentrum zugeordnet werden;
2. die Vorbereitung der Haushaltsanträge;
3. die Regelung der betrieblichen Organisation und innerbetrieblichen Nutzung sowie Aufsicht über die Einrichtungen des Zentrums.

⁴Die Wissenschaftliche Leitung stellt dabei eine enge Abstimmung mit anderen Organen und Gremien der Universität sicher, die von den Entscheidungen betroffen oder deren Zuständigkeitsbereiche von den Entscheidungen tangiert sein können.

(4) ¹Die Wissenschaftliche Leitung informiert das Rektorat unverzüglich über wesentliche Entwicklungen im Bereich des Zentrums. ²Die Berichtspflichten nach der Grundordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

(5) Die Wissenschaftliche Leitung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) unterstützt.

(6) Die Sprecherin oder der Sprecher der Wissenschaftlichen Leitung ist gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und den Beschäftigten des Zentrums weisungsbefugt.

(7) ¹Die wissenschaftliche Leitung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Auf Antrag von zwei Mitgliedern ist eine weitere Versammlung einzuberufen.

§ 6 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

¹Das Zentrum erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Zentrum gegebenenfalls zugewiesenen Sachmittel und Personalressourcen. ²Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten des Zentrums, insbesondere Beschaffungen über die vom Rektorat gesetzte Wertgrenze hinaus, die zentrale Inventarisierung, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und die bedarfsorientierte Raumbereitstellung, in die Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung der Universität Mannheim. ³§ 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 7 Datenverarbeitung

Das Zentrum ist berechtigt, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten derjenigen Personen zu verarbeiten, die mit der Einrichtung kooperieren.

§ 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) ¹Mit Inkrafttreten dieser Satzung endet die Amtszeit der bisherigen Wissenschaftlichen Leitung. ²Das Rektorat bestellt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung die Wissenschaftliche Leitung gemäß § 5. ³Die bisherige Wissenschaftliche Leitung führt die Aufgaben bis zum Amtsantritt der neu bestellten Wissenschaftlichen Leitung fort.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10.12.2020



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor